

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail an:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.110.741

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter

lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.069.278

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Es wird darauf hingewiesen, dass gegenwärtig noch eine weitere Novelle des Schulorganisationsgesetzes einem Begutachtungsverfahren unterzogen wird (Zeichen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung: 2022-0.834.812). Aus den Absatzbezeichnungen jener Bestimmungen, die das Inkrafttreten der beiden geplanten Novellen regeln, kann abgeleitet werden, dass jene Novelle, die den Gegenstand des vorliegenden Entwurfes bildet, erst später in Kraft treten wird. In Hinblick darauf wäre die Angabe „zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. [...]“ entsprechend anzupassen.

Zu Z 1 (§ 50 Abs. 4):

Es wird eine Prüfung dahin angeregt, ob es nicht sprachliche Alternativen zur Formulierung „Berufsschulen, an welchen der Unterricht [...] erfolgt, hat der Unterricht [...] zu erfolgen“ gibt und ob es nicht zB „An Berufsschulen für Pflegeassistentenberufe [...]“ oder „An Berufsschulen, die der Ausbildung für Pflegeassistentenberufe dienen, [...]“ heißen könnte.

Zu Z 2 (§ 131 Abs. 51):

Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ entfallen zu lassen. Da sich die Funktion des Bundesgesetzblattes als Kundmachungsmedium bereits aus der Bundesverfassung (Art. 49 Abs. 1 B-VG) ergibt, ist die zitierte Wortfolge überflüssig.

In Frage gestellt wird auch die Notwendigkeit der Wortfolge „gegenüber den Ländern“; denn diese insinuiert, dass es neben den Ländern andere Adressaten von Grundsatzbestimmungen gäbe (dagegen aber VfSlg. 15.576/1999 und 16.244/2001) und ein Inkrafttreten diesen gegenüber zu einem abweichenden Datum erfolgen solle. Dass die Länder von der Bestimmung adressiert werden, ergibt sich bereits aus deren Charakter und Bezeichnung als Grundsatzbestimmung sowie der statuierten Frist für die Erlassung von Ausführungsgesetzen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Inkrafttretensbestimmung in Art. 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfs (die sich ebenfalls auf eine grundsatzgesetzliche Bestimmung bezieht) ohne die Wortfolge „gegenüber den Ländern“ auskommt.

Zu Art. 2 (Änderung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes):**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 4):**

Bei der Verweisung auf das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, wird nur die Fundstelle der Stammfassung des verwiesenen Bundesgesetzes zitiert. Wenn es sich um eine dynamische Verweisung handeln soll, könnte dies durch Einfügung der Wortfolge „ , in der jeweils geltenden Fassung“ verdeutlicht werden. Wenn hingegen auf eine bestimmte Fassung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes verwiesen werden soll, wäre dies durch Angabe der entsprechenden Fundstelle klarzustellen.

Zu Z 2 (§ 19 Abs. 18):

Auch hier wird vorgeschlagen, die Wortfolge „im Bundesgesetzblatt“ entfallen zu lassen (vgl. den Hinweis oben zu Art. 1 Z 2).

II. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Das Vorblatt sollte einen Abschnitt „**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**“ im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. November 1998, GZ [600.824/8-V/2/98](#) (betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens) enthalten. Im gegenständlichen Entwurf sollte darauf hingewiesen werden, dass keine derartigen Besonderheiten bestehen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).¹ Konkret sollte auf Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG hingewiesen werden.²

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den erläuternden Bemerkungen zu Art. 1 Z 1 sollte es nicht „Einfügung“, sondern „Anfügung“ heißen.

Die Erläuterung zu Art. 1 Z 2 („Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten.“) offenbart keinen Mehrwert gegenüber dem Wortlaut der erläuterten Bestimmung. Nachvollziehbarerweise wurde in Bezug auf Art. 2 Z 2 von einer solchen inhaltsleeren Erläuterung Abstand genommen.

¹ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

² Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Grundsätze der äußeren Organisation öffentlicher Pflichtschulen, zu denen auch die Berufsschulen zählen (vgl. Hofstätter, Art. 14 B-VG, in Kahl/Khakzadeh/Schmid [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht. B-VG und Grundrechte [2021] Rz. 18 mwN).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. März 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt